

Bürgeramt, 12.03.24, 6000

Anfrage „Die Partei“ und Einzelvertreter Robert Alich, Drucksache 7674/2020-2025

Einbürgerung somalischer Schutzsuchender

Die Fragen, die sich aus der Anfrage vom 06.03.2024 ergeben, werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Notwendigkeit der Identitätsklärung ist in der Ausländerbehörde sowie im Standesamt relevant, nicht jedoch im Bereich der Bürgerberatung bei der Ausstellung von Meldebescheinigungen. Die Fragen der Identitätsklärung waren bereits Gegenstand von Gesprächen der Kommunalen Ausländerbehörde mit Vertretern der somalischen Gemeinde. Die Rechtslage wurde dabei ausführlich erläutert.

Aktuell befinden sich für 10 Familien (mit insgesamt 21 Einzelpersonen) Einbürgerungsanträge in der Prüfung in der Einbürgerungsabteilung der Ausländerbehörde. Ein Fall konnte 2023 nach erfolgreicher Identitätsklärung mit einer Einbürgerung abgeschlossen werden. Die übrigen Fälle befinden sich noch im laufenden Prüfverfahren.

Die Ausführungen des Urteils des VG Mainz vom 25.03.2022 stellen klar, dass die Klärung der Identität immer eine Einzelfallprüfung bleibt, in der die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Eine vergleichbare Fallkonstellation wie in dem Urteil des VG Mainz, d.h. eine Identitätsklärung ausschließlich aufgrund notariellen Erklärungen von Verwandten gab es hier bisher noch nicht. Es kommt in jedem Fall das gestufte Modell zur Prüfung der Identität zur Anwendung, wie es vom Bundesverwaltungsgericht am 23.09.2020 dargelegt wurde. Dieses Stufenmodell stellt hohe Anforderungen an die Mitwirkungspflichten, die nach dem Urteil des Gerichtes bis an die Grenze der Unzumutbarkeit gehen können. Das zuständige Landesministerium NRW hat die Ausländerbehörden wiederholt darauf hingewiesen, dass die Vorgaben zum Stufenmodell, die sich aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ergeben, unbedingt einzuhalten sind. Ein Rückgriff auf sogenannte sonstige Beweismittel wie Zeugenaussagen käme nur in Betracht, wenn die Erlangung amtlicher Dokumente unmöglich ist. In der Vergangenheit konnten zumindest immer (amtliche) Dokumente beschafft werden. Diese Dokumente müssen auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls bewertet werden, so dass für die Einbürgerungsbehörde kein Zweifel an der Identität bestehen bleibt.

Dem Nachweis von Identität und Personenstand kommt auch im Standesamt eine besondere Bedeutung zu. Auch hier gilt, dass die Identitätsklärung stets eine Einzelfallprüfung darstellt und der Standesbeamte in der Gesamtschau aller vorgelegten Unterlagen Identität und Personenstand zweifelsfrei feststellen muss, da beurkundete Angaben in Personenstandsunterlagen volle Beweiskraft entfalten. Sofern keine zweifelsfreie Klärung von Identität und Personenstand erfolgen kann, bleibt bei der Geburts- und auch der Sterbefallbeurkundung lediglich die Beurkundung mit erläuterndem Zusatz. In der Praxis hat das für die Betroffenen aber keine wesentlichen Nachteile, da auch bei einer eingeschränkten Beurkundung die Betroffenen Dokumente erhalten, mit denen sie im öffentlichen Leben ohne Einschränkung agieren können (z.B. Beantragung öffentlicher Leistungen wie Kindergeld).

Bei Eheschließenden, bei denen sich die Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen nach somalischem Recht richtet, ist eine Entscheidung des OLG Hamm über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlich. Wird die Befreiung von dort nicht erteilt, kann die Anmeldung zur Eheschließung durch das Standesamt nicht abschließend durchgeführt werden. In diesen Fällen liegt die Entscheidung, ob die Ehe geschlossen werden kann, beim OLG Hamm.